



LAGER-ORDNUNG

für den Zeltplatz am Waldspielplatz Bönninghardt

1. Der Zeltplatz darf nur von Gruppen belegt werden, bei denen ausreichendes Aufsichtspersonal vorhanden ist.

Die verantwortlichen Gruppenleiter müssen vor der Belegung des Zeltplatzes eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie ausdrücklich auf ihre Verantwortung hingewiesen wurden.

2. Die Einweisung auf dem Zeltplatz erfolgt durch den Pächter des Verkaufs-Kiosk oder seinen Stellvertreter.

Ein eigenmächtiges Belegen des Zeltplatzes ist nicht gestattet.

3. Die An- und Abmeldung erfolgt ebenfalls beim Pächter des Verkaufs-Kiosks.

4. Die Gäste des Zeltplatzes haben sich dem allgemeinen Anstand entsprechend zu verhalten. Kameradschaftliches und rücksichtvolles Auftreten sowie die Sorge für Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Zeltplatzes.

Alle Anlage und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Das Abreißen bzw. das Absägen von Ästen, Zweigen und Bäumen ist verboten.

5. Ruhestörender Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen. In den Saison-Zeiten ist jeweils von **22.00 bis 08.00 Uhr**, außerhalb der Saison-Zeiten von **21.00 bis 08.00 Uhr** absolute Nachtruhe einzuhalten. Die Saison-Zeiten werden vom Förderverein festgelegt und sind beim Pächter des Verkaufs-Kiosk zu erfragen.

6. Das Befahren des Zeltplatzes und des Waldspielplatzes mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.

7. Alle Fahrzeuge müssen auf dem Parkplatz vor dem Spielplatz abgestellt werden.

8. Abfälle aller Art müssen gesammelt werden und gehören ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.



9. Für offenes Feuer dürfen nur die hierfür gekennzeichneten Feuerstellen benutzt werden. Offenes Feuer ist spätestens mit Eintritt der Nachtruhe zu löschen. Ebenso darf offenes Feuer nicht ohne Aufsicht alleine brennen.
10. Für Brennholz muss selbst gesorgt werden. Es dürfen aber auf keinen Fall Bäume bzw. Äste etc. auf dem gesamten Gelände gefällt bzw. abgeschnitten werden.
11. Eine Haftung für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen auf dem Zeltplatz wird nicht übernommen.

Für auf dem Zeltplatz abgestellte Fahrräder und Kraftfahrzeuge samt Inhalt wird ebenfalls nicht gehaftet.
12. Der Pächter des Verkaufs-Kiosk und Vertreter des Förderverein-Vorstandes sind in Ausübung des Hausrechts berechtigt, die Aufnahme von Gruppen bzw. Personen zu verweigern oder sie vom Zeltplatz zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Lagerordnung, im Interesse anderer Gruppen oder auch anliegender Bewohner erforderlich erscheint.
13. Vor der Abreise sind die Liegeplätze und Feuerstellen vollständig in Ordnung zu bringen. Die benutzten Anlagen sind auf jeden Fall ordnungsgemäß zu verlassen.
14. Beschädigungen, Unregelmäßigkeiten oder Mängel sind unverzüglich zu melden.
15. Für die Benutzung des Stromanschlusses wird eine Unkostenpauschale in Höhe von **5,00 EUR pro Gruppe** erhoben. Diese ist mit der Benutzungsgebühr zu zahlen.
16. Für die Benutzung der Toiletten-Anlage wird eine Unkostenpauschale in Höhe von **5,00 EUR pro Gruppe** erhoben. Diese ist mit der Benutzungsgebühr zu zahlen.
17. Für die Müllentsorgung wird eine Unkostenpauschale in Höhe von **5,00 EU pro Gruppe** erhoben. Diese ist mit der Benutzungsgebühr zu zahlen.
18. Die Benutzungsgebühr beträgt **pro Person und Übernachtung 2,00 EUR**.